

«ZMSD/Vorschau der Anschrift des Mandante»

STEUERBRIEFing – II. Quartal 2015

«ZMSD/Briefanrede»,

wir freuen uns, Ihnen heute unser zweites STEUERBRIEFing aushändigen zu können, das Sie über interessante steuerliche Entscheidungen und Neuregelungen des zweiten Quartals 2015 informiert.

Haben Sie zu einzelnen Themen Fragen? Dann melden Sie sich gerne bei uns.

Genießen Sie die Sommermonate!

Mit freundlichem Gruß

Knorr & Ristelhuber GmbH

Stefanie Greß

Inhalt

Alle Steuerzahler	2
10-jährige Veräußerungsfrist bei Grundstücken	2
Mindestlohn: Urlaubsgeld und Sonderzahlung	2
Auslandsreisen: Neue Pauschalen	2
Scheidungskosten - keine außergewöhnliche Belastung?	3
Für Kapitalanleger	3
Abgeltungsteuer bei Ehegatten-Darlehen	3
Abgeltungsteuer und Günstigerprüfung	4
Für Unternehmer	4
Fahrtkosten bei wechselnden Betriebsstätten	4
Zugriff auf Kassendaten	4
Aufstockung Investitionsabzugsbetrag möglich	5
Für Arbeitnehmer	5
Übernahme von zurückgeforderten Studiengebühren durch neuen Arbeitgeber steuerpflichtig	5
Feststellung von Verlustvorträgen	5
1%-Regelung: private Benzinkosten sind steuerlich abzugsfähig	6
Kosten für Sky-Abo keine Werbungskosten	6

Impressum

Unser STEUERBRIEFing erscheint für Kunden und Geschäftspartner der Knorr & Ristelhuber GmbH. Die Beiträge stellen eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Gesetzeslage dar und werden nur verkürzt wiedergegeben. Sie ersetzen nicht das individuelle auf die persönlichen Verhältnisse angepasste Beratungsgespräch. Das Rundschreiben wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

10-jährige Veräußerungsfrist bei Grundstücken

Der Verkauf eines (bebauten) Grundstücks innerhalb der gesetzlichen Veräußerungsfrist von 10 Jahren unterliegt als sog. privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass gerade im Veräußerungsfall auch bei einem aufschiebend bedingten Verkauf und auch dann, wenn der Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung außerhalb dieser Frist liegt, ein privates Veräußerungsgeschäft vorliegen kann. Für die Ermittlung des Ablaufs der 10-Jahres-Frist ist das Datum des Abschlusses des Verpflichtungsgeschäfts maßgebend und nicht etwa der Übergang Nutzen und Lasten oder die Eintragung in das Grundbuch.

Aufgrund der Komplexität der Ermittlung des 10-Jahres-Zeitraumes und der damit verbundenen Steuerfreiheit/-pflicht, bitten wir Sie, sich im Vorfeld mit uns in Verbindung zu setzen, sofern Sie die Veräußerung Ihres Grundbesitzes planen.

Mindestlohn: Urlaubsgeld und Sonderzahlung

Arbeitgeber dürfen ein zusätzliches Urlaubsgeld und eine jährliche Sonderzahlung nicht auf den Mindestlohn anrechnen. Das Mindestlohngesetz selbst trifft keine Aussage dazu, welche Vergütungsbestandteile neben dem Festgehalt in den Mindestlohn eingerechnet werden können. Nunmehr hat das Arbeitsgericht Berlin in einer ersten Entscheidung zum Thema geurteilt, ob eine Anrechnung von Urlaubsgeld und jährlicher Sonderzahlung zulässig ist. Die Berufung wurde zugelassen. Arbeitgeber, die auf Nummer sicher gehen wollen, sollten einen Grundlohn zahlen, der ohne jegliche Zulagen einen Stundenlohn von 8,50 € brutto nicht unterschreitet.

Auslandsreisen: Für viele Länder gibt es neue Pauschalen

Das Bundesfinanzministerium hat die Übernachtungs- und Verpflegungspauschalen veröffentlicht, die für Auslandsreisen ab 2015 gelten. Die Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen können vom Arbeitgeber in Höhe der jeweiligen Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden.

Änderungen ergeben sich bei den Spesensätzen gegenüber 2014 u. a. für folgende Staaten bzw. Orte: Österreich, Niederlande, Argentinien, Mexiko, Kroatien, Portugal und Russland (mit höheren Pauschalen für Moskau und St. Petersburg).

Scheidungskosten keine außergewöhnliche Belastung?

Das Niedersächsische FG hat entschieden, dass Scheidungskosten im Streitjahr 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Das Argument: Scheidungen sind nicht außergewöhnlich.

Die Scheidung stelle nach den gesellschaftlichen Verhältnissen des Streitjahres jedenfalls kein außergewöhnliches Ereignis mehr dar, erklärten die Richter und beriefen sich dabei auf Daten des Statistischen Bundesamtes. Danach stehen zurzeit jährlich rund 380.000 Eheschließungen jährlich rund 190.000 Ehescheidungen gegenüber – es gibt also nur doppelt so viele Eheschließungen wie Scheidungen. Gegen das Urteil wurde die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Für Kapitalanleger

Abgeltungsteuer bei Ehegatten-Darlehen

Bei einem Darlehensvertrag unter Eheleuten unterliegen die Zinseinnahmen des darlehensgewährenden Ehegatten nicht dem Abgeltungssteuersatz von 25 %, wenn sein darlehensnehmender Ehegatte von ihm finanziell abhängig ist und die Zinsaufwendungen als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann. Der Darlehensgeber muss dann seine Zinseinnahmen mit seinem individuellen Steuersatz versteuern.

Der Rechtsprechung zufolge reicht allein ein Eheverhältnis für den Ausschluss des Abgeltungssteuersatzes nicht aus. Hinzukommen muss, dass der darlehensnehmende Ehegatte von dem darlehensgewährenden Ehegatten finanziell abhängig ist und damit finanziell beherrscht wird.

Die Anwendung des Abgeltungssteuersatzes bei Darlehen unter Ehegatten hängt damit u. a. von der finanziellen Unabhängigkeit des Darlehensnehmers von seinem darlehensgewährenden Ehegatten ab. Zudem muss der Darlehensvertrag nach Inhalt und Durchführung einem Fremdvergleich standhalten – also dem entsprechen, was fremde Dritte vereinbart hätten. Sind diese Voraussetzungen gegeben, führt der Abgeltungssteuersatz von 25 % zu einer finanziellen Entlastung der Eheleute, wenn das Darlehen vom Darlehensnehmer zur Einkünfteerzielung (z. B. im Bereich der Vermietung) eingesetzt wird: der darlehensgebende Ehegatte kann seine Zinseinnahmen mit 25 % versteuern, der darlehensnehmende Ehegatte seine Zinsaufwendungen in voller Höhe absetzen.

Abgeltungsteuer und Günstigerprüfung

Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist im Bereich der Kapitaleinkünfte der tatsächliche Werbungskostenabzug auch dann ausgeschlossen, wenn die sog. Günstigerprüfung zur Anwendung eines niedrigeren individuellen Steuersatzes anstelle des Abgeltungsteuersatzes von 25 % führt. Abziehbar ist lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 € bei Alleinstehenden bzw. von 1.602 € bei zusammenveranlagten Ehegatten.

Hintergrund ist, dass seit Einführung der Abgeltungsteuer i. H. von 25 % grundsätzlich nur noch der Sparer-Pauschbetrag abgezogen werden kann. Höhere Werbungskosten werden nicht mehr berücksichtigt. Steuerpflichtige mit einem niedrigen Einkommen können jedoch eine sog. Günstigerprüfung beantragen. Es wird dann der niedrigere individuelle Steuersatz angewendet. Fraglich war, ob in diesem Fall nicht doch – über den Sparer-Pauschbetrag hinaus – die tatsächlich entstandenen Werbungskosten abgezogen werden können.

Für Unternehmer

Fahrtkosten bei wechselnden Betriebsstätten

Ein Unternehmer kann die Fahrten zwischen seiner Wohnung und ständig wechselnden Betriebsstätten mit den tatsächlichen Kosten absetzen, wenn keine der Betriebsstätten eine besondere zentrale Bedeutung hat. Er ist dann nicht auf den Abzug der Entfernungspauschale beschränkt.

Hintergrund ist, dass Selbständige nicht schlechter gestellt werden dürfen als Arbeitnehmer. Arbeitnehmer wiederum können die tatsächlichen Kfz-Kosten absetzen, wenn sie an ständig wechselnden auswärtigen Tätigkeitsstätten tätig sind. Dieser Grundsatz muss auch für Selbständige gelten, wenn diese keine zentrale Betriebsstätte haben, sondern an ständig wechselnden Betriebsstätten tätig sind.

Hinweis: Obwohl das Urteil altes Recht betraf, soll es nach Auffassung der Richter auch nach Änderung des Reisekostenrechts gelten. Sobald jedoch der Selbständige eine zentrale Betriebsstätte hat, sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte nur mit der Entfernungspauschale absetzbar.

Zugriff auf Kassendaten

Das Finanzamt hat im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, auf die Daten des Warenwirtschaftssystems eines Einzelhändlers zuzugreifen, mit dem alle Einzelverkäufe aufgezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Aufzeichnung der jeweiligen Verkäufe ist zumutbar, wenn der Unternehmer eine sog. PC-Kasse verwendet, die eine Aufzeichnung der Informationen zu den einzelnen Barverkäufen und deren dauerhafte Speicherung ermöglicht. Laut BFH wird die Einzelaufzeichnungspflicht nur durch den Grundsatz der Zumutbarkeit begrenzt, der insbesondere bei Bargeschäften gilt. Bei einer Vielzahl von Bargeschäften mit kleineren Beträgen und namentlich nicht bekannten Käufern ist die Einzelaufzeichnungspflicht eingeschränkt, so dass es genügen kann, nur die Summe der Tagesverkäufe zu erfassen. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Einzelhändler eine PC-Kasse verwendet, die jedes ein-

zelne Geschäft aufzeichnet, insbesondere den vereinnahmten Geldbetrag und die verkaufte Ware. In diesem Fall kann der Einzelhändler seine Einzelaufzeichnungspflicht auf zumutbare Weise erfüllen. Aus der sich danach ergebenden Aufzeichnungspflicht folgt eine Aufbewahrungspflicht der Daten sowie eine Vorlagepflicht bei einer Außenprüfung.

Das Urteil gilt für buchführungspflichtige Steuerpflichtige, also insbesondere für Kaufleute. Nicht geäußert hat sich der BFH zu der Frage, ob die Einzelaufzeichnungspflicht auch bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung gilt.

Aufstockung Investitionsabzugsbetrag möglich

Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens unter gewissen Voraussetzungen (z.B. bestimmte Größe des Betriebsvermögens, maximal 500.000 EUR Investitionsvolumen) einen Investitionsabzugsbetrag bilden (§ 7g EStG). Das bedeutet, dass innerhalb eines Dreijahreszeitraums vor Anschaffung bzw. Herstellung des Wirtschaftsguts bis zu 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten (maximal 200.000 EUR je Betrieb) gewinnmindernd geltend gemacht werden können.

Laut Auffassung der Finanzverwaltung war die Aufstockung eines in einem Vorjahr gebildeten Investitionsabzugsbetrags innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums nicht erlaubt. Laut Urteil des Bundesfinanzhofs ist dies nun bis zum gesetzlichen Höchstbetrag möglich.

Für Arbeitnehmer

Arbeitgeberwechsel: Übernahme von zurückgeforderten Studiengebühren durch neuen Arbeitgeber ist steuerpflichtig

Viele Arbeitgeber übernehmen für ihre Arbeitnehmer die Studiengebühren. Dafür verpflichtet sich der Arbeitnehmer, eine bestimmte Zeit im Unternehmen zu bleiben oder ansonsten die Studiengebühren dem Arbeitgeber zurückzuzahlen. Wechselt ein Arbeitnehmer den Betrieb und übernimmt sein neuer Arbeitgeber dessen Verpflichtung zur Rückzahlung von Studiengebühren gegenüber dem alten Arbeitgeber, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dies gilt analog für die Kosten beruflicher Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Arbeitgeber getragen wurden.

Feststellung von Verlustvorträgen

Ein Steuerpflichtiger kann auch dann noch die Feststellung eines Verlustvortrags beantragen, wenn keine Einkommensteuer für das Verlustentstehungsjahr festgesetzt worden ist und die vierjährige Verjährungsfrist für die Einkommensteuerfestsetzung bereits abgelaufen ist.

Verluste, die im Jahr ihrer Entstehung nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden, können in Folgejahre vorgetragen und dort mit positiven Einkünften verrechnet werden. Hierzu erlässt das Finanzamt einen sog. Verlustfeststellungsbescheid. Das Urteil ist insbesondere für Steuerpflichtige bedeutsam, die nachträglich Verluste im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung geltend machen wollen. Hier fehlt es meist an einer Steuerfestsetzung im Ausbildungsjahr, weil keine Einnahmen

erzielt wurden und dementsprechend keine Einkommensteuererklärungen abgegeben wurde. Die Einkommensteuererklärung kann nachträglich nur für die letzten vier Jahre abgegeben werden. Dem Bundesfinanzhof zufolge ist die fehlende Steuerfestsetzung nun unschädlich, selbst wenn die Verjährungsfrist für die Einkommensteuerfestsetzung bereits abgelaufen ist.

Demgegenüber beläuft sich die Feststellungsfrist für Verlustfeststellungen auf insgesamt sieben Jahre. Im Jahr 2015 könnte deshalb noch eine Verlustfeststellung für die Jahre 2008 bis 2010 beantragt werden (für Jahre ab 2011 ist die Antragsveranlagung noch möglich).

**1 %-Regelung:
Private Benzinkosten sind
steuerlich abzugsfähig**

Versteuert ein Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für den Dienstwagen nach der 1 %-Regelung, kann er die selbst getragenen Benzinkosten als Werbungskosten geltend machen. Das gilt auch für die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten. Dies entschied das Finanzgericht Düsseldorf. Die auf die beruflichen Fahrten entfallenden Benzinkosten seien abziehbar, weil sie zur Erzielung des Barlohns aufgewendet worden seien. Aber auch die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten seien abziehbar, weil sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten Pkw-Nutzung aufgewendet worden seien.

Der Abzug dieser Werbungskosten sei nicht deshalb zu versagen, weil der Wert der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt worden sei. Durch den Abzug individueller Werbungskosten – auch bei Anwendung der 1 %-Regelung – werde vielmehr die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern abgemildert, deren Arbeitgeber alle Kosten tragen, und Arbeitnehmern, die die Pkw-Kosten teilweise selbst tragen müssen.

**Kosten für Sky-Abo keine
Werbungskosten**

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Kosten des „Fußballpakets“ im Sky-Abonnement auch für einen Berufsfußballspieler keine Werbungskosten darstellen. An der Entscheidung änderte auch die Begründung des Fußballers, „durch das Ansehen schule er seine eigenen fußballerischen Fähigkeiten und bereite sich taktisch auf seine Gegenspieler vor“, nichts.